

Änderungssatzung
zur Haus- und Badeordnung für das Freibad Ransbach-Baumbach und das Hallenbad
Nauort

Der Verbandsgemeinderat von Ransbach-Baumbach hat am 05.12.2016 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1
Inhalt

§ 2
Öffnungszeiten und Zutritt

3. Der Zutritt ist nicht gestattet:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b) Personen, die Tiere mit sich führen,
- c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
- d) Personen die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken nutzen wollen. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

Für Kinder unter 8 Jahren ist die Begleitung einer erwachsenen Person erforderlich. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurück genommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der Haus- und Badeordnung für das Freibad Ransbach-Baumbach und das Hallenbad Nauort vom 14.08.2008 außer Kraft.

Ransbach-Baumbach, den 14.12.2016



DRUCKVERSION

.....
(Michael Merz)
Bürgermeister